

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt

Magistrate der kreisfreien Städte und
Kreisausschüsse der Landkreise
- Stadt- und Kreisgesundheitsämter

Hessisches Landesprüfungs- und
Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Zentrum für Gesundheitsschutz

Aktenzeichen V 3B - V 3.4

Bearbeiter/in: Frau Ott
Durchwahl: (06 11) 3219-3296
Fax: (06 11)-32719- 6508
E-Mail: petra.ott@hsm.hessen.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Datum: 26. Juni 2018

ausschließlich per E-Mail

**Dritte Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung; Ausführungserlass
hier: Erlasse vom 24. März 2010, 05. Oktober 2010; 13. Januar 2011**

Aufgrund der Dritten Verordnung zur Änderung der Infektionshygieneverordnung, die am 22. Dezember 2017 in Kraft getreten ist, wurde die Hessische Infektionshygieneverordnung, die Festlegungen von Hygienemaßnahmen für die Bereiche der nichtärztlichen Heilkunde, Schönheits- und Körperpflege, die durch die Art ihrer Tätigkeit blutübertragene Infektionen beim Menschen herbeiführen können, enthält, bis zum 31.12.2025 verlängert. Damit soll sichergestellt werden, dass Personen, die diese Tätigkeiten ausüben ein Mindestmaß an Kenntnissen über übertragbare Krankheiten, Übertragungsmechanismen, Desinfektion und Reinigung usw. haben (Sachkunde) und sich an Grundvorgaben der Hygiene halten müssen (Händedesinfektion, Desinfektion, Umgang mit Instrumenten usw.). Die im Betreff genannten Erlasse werden aufgehoben.

**Insbesondere möchte ich auf folgende Änderungen der Hessischen Infektionshygiene-
verordnung (InfhygieneV) hinweisen:**

Zu § 1 InfhygieneV – Erweiterung des Personenkreises

Nach § 1 der Hessischen Infektionshygieneverordnung (InfhygieneV) wurde die Ausübung der Nagelpflege, mit aufgenommen, da es durch die heutigen Methoden der Nagelpflege leicht zu Verletzungen des Nagels/Nagelbettes oder der Haut kommt.

Zur Klarstellung wurde aufgenommen, dass Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, die invasive Tätigkeiten ausüben, von der Infektionshygieneverordnung erfasst werden.

Zu § 1 a Abs. 2 InfhygieneV Anzeigepflicht für Heilpraktiker, die invasiv tätig werden

Für Heilpraktiker, die erstmalig invasive Tätigkeiten ausüben möchten, gilt die vorherige Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt, für die übrigen invasiv tätigen Heilpraktiker gelten Übergangsregelungen.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 InfhygieneV - Differenzierung nach Tätigkeiten/Infektionsrisiko

Auf die Änderung in § 2 Abs. 1 Satz 1 möchte ich hinweisen, da die unterschiedlichen Hygienemaßnahmen sich nach der beabsichtigten Tätigkeit am Menschen und somit nach dem Infektionsrisiko richten.

Zu § 2 Abs. 6 Satz 1 InfhygieneV – Notwendigkeit der Aufbereitung

Abweichend von dieser Regelung gilt, dass bei Ohrlochstechsystemen, die sterile Einmalkartuschen verwenden, die Reinigung und Desinfektion ausreicht.

Zu § 2 Abs. 9 InfhygieneV- Versorgung der Wunde mit Antiseptikum

Auch wenn grundsätzlich nach Verletzungen der Haut beziehungsweise Schleimhaut die Wunde mit einem Antiseptikum wirksam zu versorgen ist, wird bei dem regulären Ohrlochstechen dies nicht für erforderlich angesehen.

Zu § 2 Abs. 10 InfhygieneV - notwendige Sachkunde

Auf der Grundlage der vorgenannten Differenzierung nach Infektionsrisiko hat jede Person, die die genannten Tätigkeiten ausüben will, die notwendige Sachkunde nachzuweisen.

Welche Sachkunde für die jeweilige Tätigkeit erforderlich ist, wird schwerpunktmäßig einheitlich durch das HMSI (Mustercurriculum im Internet veröffentlicht) festgelegt (Umfang: Kurs Hygiene 1 = 8 Stunden und Kurs Hygiene 2 = 40 Stunden).

Bei Personen, die die Sachkunde im Rahmen einer Berufsausbildung erworben haben, soll die Sachkunde anerkannt werden, wenn vom Antragsteller durch geeignete Dokumente nachgewiesen wird, dass die vermittelten Inhalte mit den Vorgaben übereinstimmen. Dies gilt auch für Heilpraktiker, wenn sie durch geeignete Dokumente nachweisen können, dass sie Kurse mit entsprechenden Inhalten mit qualifizierten Lehrenden an einer Heilpraktikerschule besucht haben.

Bei Personen, die über eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. Friseure mit staatlicher Ausbildung in Deutschland) verfügen, die wesentliche Bestandteile der hier geforderten Sachkunde zum Inhalt hatte, kann generell davon ausgegangen werden, dass sie über die Sachkunde verfügen. Einen Sachkundenachweis müssen nur Personen erbringen, die solche Tätigkeiten wie das Rasieren ausüben wollen und in ihrer Ausbildung keine Hygienekenntnisse erworben haben (Kurs „Hygiene 1“).

Sachkundekurse

Die Kursanbieter sollen neben den Inhalten des jeweiligen Mustercurriculums folgende Anforderungen erfüllen:

Die Kursteilnehmerzahl sollte bei persönlicher Unterrichtung 20 Personen nicht überschreiten.

Der Erfolg der Kursteilnahme ist zu bescheinigen.

Sachkundenachweis Hygiene 1 (8 Stunden Kurs),

Für Personen, die Tätigkeiten ausüben, „bei denen eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut nicht ausgeschlossen werden kann“ genügen Grundkenntnisse in den Themenfeldern Hygiene und Mikrobiologie, rechtliche Grundlagen, Hygienemanagement, Reinigung und Desinfektion, sowie Entsorgung in Form eines 8 Stunden Kurses mit den Inhalten des vom Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vorgegeben Mustercurriculums.

Für den 8 Stunden-Kurs können neben den Ärzten (s.u.) auch geeignete andere Fachkräfte eingesetzt werden z.B. Hygienefachkräfte; Gesundheitsaufseher und einschlägig tätige und fortgebildete medizinische Fachangestellte.

Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung)

Die Gefahr der Verbreitung von Infektionen ist in vielen Tätigkeitsfeldern gestiegen. Daher sind ausreichende Grundkenntnisse in Hygiene erforderlich, um die Infektionsübertragung zu verhindern. Dazu gehört das Wissen über die Möglichkeit der Übertragung von Infektionen, die Art der Übertragungsmöglichkeiten, die Überlebensfähigkeit verschiedener Erreger, die präventiven Maßnahmen wie die Händehygiene, die Flächendesinfektion, die Aufbereitung und Verwendung von Instrumenten und von Medikamenten und einiges mehr. Daher ist ein Sachkundenachweis Hygiene 2 notwendig für Personen, die Tätigkeiten am Menschen ausüben, „die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen“ - unabhängig davon ob diese mehrfach verwendbare Instrumente oder Einmalprodukte verwenden.
Der Kurs soll praktische hygienerelevante Übungen beinhalten.

Ohrlochstechen im Knorpelbereich ist vom Risiko her dem Piercen/Tätowieren gleichzustellen und verlangt daher das umfangreichere Wissen in Hygiene.

Als qualifiziert Lehrende kommen für den 40 Stunden-Kurs insbesondere in Betracht:

- Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin
- Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Krankenhaushygiene
- Fachärzte für öffentliches Gesundheitswesen
- Examierte Hygienefachkräfte mit Berufspraxis
- Gesundheitsaufseher, Hygieneingenieure mit Berufspraxis
- Andere einschlägig vorgebildete Berufe

Übergangsfristen

Invasiv tätige Heilpraktiker müssen diese Tätigkeit seit 1.1.2018 beim Gesundheitsamt anzeigen und die notwendige Sachkunde nachweisen.

Sollte die Sachkunde bei einem bereits praktizierenden, invasiv tätigen Heilpraktiker nicht in der Weise wie hier beschrieben nachweisbar sein, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt, ob noch Fortbildungen zum Erwerb der Sachkunde erworben werden müssen. Der Sachkundekurs Hygiene 2 kann noch bis 31.12.2018 nachgeholt werden.

Kontrolle durch die zuständigen Behörden

Die zuständige Behörde „Gesundheitsamt“ kann gem. § 9 Abs. 1 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) bzw. § 36 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) „sonstige Einrichtungen, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden können, infektionshygienisch überwachen“.

Dies kann präventiv erfolgen, ist aber vor allem dann notwendig, „wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene nicht eingehalten werden“ (§9 Abs. 3 HGöGD).

Im Auftrag



Dr. Angela Wirtz

Mustercurriculum nach der Hessischen Infektionshygieneverordnung

	Sachkunde 2 40 Stunden	Sachkunde 1 8 Stunden
1. Grundlagenwissen Hygiene und Mikrobiologie	10	2,0
Grundlagen und Definition hygienischer Aufgabenstellungen		
Zielsetzung von Hygiene		
Grundlagen der Mikrobiologie		
Grundlagen der über Blut übertragbaren Infektionen		
Art der Übertragungsmöglichkeiten		
Überlebensfähigkeit verschiedener Krankheitserreger		
Hautaufbau und Allergien		
2. Wichtige Grundlagen und Normen	2	0,5
Infektionsschutzgesetz		
Hessische Infektionshygieneverordnung		
Hygieneempfehlungen zur Aufbereitung		
Tätowiermittel-Verordnung		
3. Grundlagenwissen Hygienemanagement	12	2,5
Empfehlungen zu den Anforderungen an die Hygiene z.B. AWMF Leitlinie Tätowierer und Piercer		
Hygieneplan – Erstellung von einrichtungsbezogenen Hygieneplänen		
Reinigungs- und Desinfektionsplan		
Anforderungen an Räume und Ausstattung		
Anforderungen an persönliche Schutzausrüstung		
Händedesinfektion und Hautdesinfektion – praktische Durchführung		
Hygienische Durchführung von invasiven Maßnahmen		
Umgang mit Nadelstichverletzungen		
Tätigkeitsspezifische Hygienemaßnahmen z.B. Einsatz von Blutegein, Unterspritzungen,		
Hinweise auf Klienten mit besonderen Risiken wie z.B. Diabetiker, Personen mit eingeschränktem Immunsystem, Schwangere		
4. Aufbereitung und Lagerung von Instrumenten	5	0,5
Einteilung in Einweg- und Mehrweginstrumente		
Risikobewertung der Instrumente		
Räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung		
Korrektes Vorgehen bei Reinigung und Desinfektion von Instrumenten		
Angewandte Sterilisationsverfahren		
Umgang mit Verpackungsmaterialien und korrekte Verpackungsformen		
Anforderungen an die Lagerung von Sterilgut		
5. Reinigung und Desinfektion	2	1
Reinigung und Desinfektion von Oberflächen, Inventar und Wäsche		
Desinfektionsmittelkunde		
6. Korrekte Entsorgung von kontaminierten und verletzungsgefährdenden Materialien	1	0,5
Sachgerechte Abfallentsorgung nach Vorgaben der örtl. Entsorger		
7. Praktische Umsetzung infektionshygienischer Maßnahmen	8	1

Die Sachkundekurse sollen von fachlich qualifizierten Personen gehalten werden.